

setzt ist oder noch Gäste aufnehmen kann. Am Tage ist dieses Zeichen durch Niederlegen resp. Aufrichten einer Fahne, am Abende aber durch eine Laterne mit weißem resp. rothem Lichte zu geben.

§ 20. Zur Abendzeit muß jeder Omnibuswagen vorn, im Innern und hinten mit einer Laterne versehen sein. (Vergl. jedoch Bekanntmachung v. 4. August 1875, oben sub 17.)

§ 21. Jeder Wagen muß in der Regel außer dem Kutscher einen Conducateur erhalten, welche beide in gleichmäßige Livrée gekleidet sein müssen. Der Unternehmer ist für die Instandhaltung dieser Livrée, zu welcher Rock, Hut resp. Livréemütze und Mantel gehören, verantwortlich. Ob bei kleineren Omnibusunternehmungen die Functionen des Conducateurs und Kutschers in einer Person vereinigt werden dürfen, hängt von der Entschließung der R. Polizei-Direction ab.

§ 22. Als Kutscher und Conducateur dürfen nur solche Personen in Dienst genommen werden, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, weder criminell noch polizeilich bestraft und dem Trunke nicht ergeben sind. Außerdem muß der Kutscher auch gute Zeugnisse über seine Qualification dazu beibringen.

§ 23. Kutscher und Conducateur dürfen zum Dienst nicht früher verwendet werden, als bis dieselben von der R. Polizei-Direction dazu in Pflicht genommen worden sind, was mittels Handschlags an Eidesstatt und unter Verweisung auf dieses Regulativ und die dazu gehörigen Instructionen zu geschehen hat.

§ 24. Kutscher und Conducateur stehen zum Unternehmer der Omnibusfahrten im Dienstverhältnisse; auf sie laiden die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 10. Januar 1835 ohne Ausnahme Anwendung.

§ 25. Hat sich ein Conducateur oder Kutscher eines Vergehens schuldig gemacht, was geeignet ist, ihm das Vertrauen des Publikums zu entziehen, so ist derselbe des Dienstes zu entlassen und jede darauf bezügliche Anordnung der Polizei-Direction sofort zu befolgen.

§ 26. Ueber sämtliche Wagen-Conducateurs und Kutscher müssen von dem Unternehmer genaue Register geführt werden, aus welchen ersichtlich ist, welcher Wagen jederzeit in der Fahrt gewesen und von welchem Conducateur und Kutscher derselbe geführt worden ist.

§ 27. Der Unternehmer muß für die Reinhaltung der Halteplätze Sorge tragen.

§ 28. Sobald eine zeitweilige Unterbrechung der regelmäßigen Fahrt stattfindet, ist solche zu gehöriger Zeit durch das Localblatt zu veröffentlichen.

§ 29. Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen gegen dieses Regulativ, insbesondere auch Ueberschreitungen der Tage Seitens der Unternehmer werden mit Geldstrafe von 2 bis 50 Thlr. (6 bis 150 Mk.) oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

§ 30. Außer der verwirkten Strafe wird dem Unternehmer die Concession entzogen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften hervorgeht, insbesondere

1) wenn die Fahrpreise mit Vorwissen des Unternehmers ungeachtet wiederholter diesfalliger Strafen und Verwarnungen überschritten worden sind;

2) wenn aus dem ganzen Betriebe genügend zu ersehen ist, daß der Unternehmer eine ordnungsmäßige Controlle über sein Fuhrwerk nicht führt, oder zu führen nicht im Stande ist;

3) wenn der Betrieb im Jahre wiederholt wochenlang gänzlich eingestellt worden ist, und die polizeilichen Zwangsmaßregeln erfolglos geblieben sind;

4) wenn wiederholter Verwarnungen und Strafen ungeachtet, nicht concessionirte Wagen zum Betriebe verwendet wurden;

5) wenn Hilfsvollstreckungen oder sonstige Zwangsmaßregeln gegen den Unternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Omnibusbetriebe, die ihm der Behörde gegenüber obliegen, angewendet worden sind.

(Anmerkung. Die hiesigen Omnibus-Linien und Fahrpläne s. im V. Abschnitt, S. 125 fg. dieser Abth.)

37) Instruction für die Conducateurs und Kutscher der Omnibuswagen v. 15. Aug. 1861.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Conducateur und Kutscher müssen sich stets im nüchternen Zustande erhalten und sich gegen die Fahrgäste bescheiden und anständig betragen.

§ 2. Beide müssen im Dienste mit der ihnen zugetheilten Livrée fortwährend bekleidet sein und dieselbe in möglichst gutem Zustande erhalten.

§ 3. Beide dürfen sich vom Wagen nicht entfernen.

§ 4. Ingleichen haben sich Beide während der Fahrt des Tabakrauchens gänzlich zu enthalten.

§ 5. Conducateur und Kutscher erhalten zu ihrer Legitimation einen Pflichtschein, den sie nach erfolgtem Dienstaustritte binnen 24 Stunden bei der Polizei-Direction abzugeben haben.

§ 6. Bei Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen gegen die Bestimmungen dieser Instruction und des Regulativs für den Omnibusbetrieb verfallen die Conducateurs und Kutscher, dafern das specielle Vergehen nicht unter ein besonderes, härteres Gesetz zu subsumiren ist, in Geldstrafen von zehn Groschen bis fünf Thaler (1—15 Mk.) und im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Haftstrafe.

§ 7. Kommt der Kutscher und Conducateur in einem und demselben Jahre mehr als drei Mal zur Anzeige, so kann lediglich auf Haftstrafe erkannt werden.

§ 8. Conducateur und Kutscher stehen zu ihrem Dienstherrn, dem Unternehmer, von dem sie gemiethet sind, im Gesindeverhältnisse. In Bezug auf ihre Annahme und Entlassung gelten daher die Bestimmungen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835.

Außerdem aber kann jeder Conducateur und Kutscher vom Omnibusdienste sofort entfernt werden, wenn sich dessen Unbrauchbarkeit herausgestellt hat, insbesondere auch:

1) wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen das Regulativ und die ihm gegebene Instruction;

2) wegen erlittener Criminalstrafe, oder dafern derselbe in einer gegen ihn eingeleitet gewesenen Criminaluntersuchung nur beschränkt freigesprochen worden ist;